

II-11656 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 58021J

1990 -06- 28

A n f r a g e

der Abg. Moser, Dr. Ofner
an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie
betreffend verstrahlte Aluschlacke in Sollenau, NÖ

Auf dem Areal der Sollenauer Firma Almeta wurde radioaktiv belastetes Material aus der UdSSR gefunden, melden die Niederösterreichischen Nachrichten, Nr. 24/1990. Es handelt sich um 5000 Tonnen Aluschlacke aus dem mittleren Einzugsbereich der radioaktiven Strahlung nach dem Tschernobyl-Unglück. Eine vom Amtssachverständigen für Strahlenschutz vorgenommene Messung ergab Werte zwischen 2 und 42 Nanocurie auf dem Firmengelände. Laut Zeitungsmeldung mußte er aber zugeben, nur eine Probe gezogen zu haben, "weil es schon so spät war. Außerdem ist der Ammoniak-Gestank nicht auszuhalten."

Die Sache wurde nicht durch österreichische, sondern durch italienische Behörden ins Rollen gebracht, da eine italienische Alu-Schmelzerei durch aus Sollenau importierte Aluschlacke den Fluß Po durch Caesium-137 belastet hatte. Die niederösterreichische Firma konnte den verstrahlten Müll bzw. "Wertstoff" offenbar unbehelligt aus der UdSSR importieren.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten in diesem Zusammenhang an die Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie die nachstehende

A n f r a g e :

1. Welche Materialien wurden von der Abfallsammel- und -verwertungsfirma Almeta seit Mai 1986 aus der UdSSR importiert (z.B. laut Begleitscheinen oder anderen, in Ihrem Ressort aufliegenden Aufzeichnungen) ?
2. Um welche Mengen handelt es sich dabei im einzelnen ?
3. Welche Aufzeichnungen über den Export der von der Firma Almeta getätigten Exporte von Müll bzw. "Wertstoff", verstrahlt und unverstrahlt, liegen in Ihrem Ressort auf ?
4. Wieso konnte die Sache nicht von österreichischen Behörden ins Rollen gebracht werden ?

5. Was hat Ihr Ressort bisher unternommen, um die von der Aluschlacke und sonstigen Materialien auf dem Firmengelände der Almeta ausgehenden Gefahr für Umwelt und Bevölkerung zu begrenzen ?
6. Bietet das Abfallwirtschaftsgesetz mit seinen in § 3 enthaltenen Ausnahmebestimmungen überhaupt eine Handhabe für Ihr Ressort, in punkto Import- und Exportverbot verstrahlten Materials tätig zu werden ?
7. Wenn nein: wie wollen Sie in Hinkunft Österreich und seine Bevölkerung vor verstrahltem Müll bewahren ?